

S a t z u n g

- Entwurf -

der Stadt Lahnstein



**über die Anordnung einer Veränderungssperre
für die von der Bundesstraße B 260 im Norden und der
Lahn im Süden umschlossenen Flächen als
Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes Nr. 50 der Stadt Lahnstein,
„Hohenrheiner Hütte / Alte Schleuse“**

Inhalt

Inhalt	1
§ 1 Anordnung der Veränderungssperre	2
§ 2 Geltungsbereich der Veränderungssperre	2
§ 3 Gegenstand der Veränderungssperre	2
§ 4 Nicht berührte Vorhaben	3
§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer	3
Ausfertigung	3
Karte des Geltungsbereiches	4

**Der Stadtrat der Stadt Lahnstein hat in öffentlicher Sitzung am
.. .. . gemäß § 24 der Gemeindeordnung für
Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994,
zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) sowie aufgrund der
§§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom
8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) - jeweils in den zur Zeit gel-
tenden Fassungen - nachfolgende Satzung beschlossen:**

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Für den Bereich zwischen der Bundesstraße B 260 im Norden und der Lahn im Süden wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre angeordnet.

Für diesen Bereich hat der Stadtrat am ... die Aufstellung des Bebauungsplanes **Nr. 50 - Hohenrheiner Hütte / Alte Schleuse** - beschlossen. Der Beschluss wird am ... öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der anhängenden Karte, die Teil der Satzung ist.

Zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster am 8. November 2022 umfasst der Geltungsbereich folgende Flurstücke in der Gemarkung Niederlahnstein: Flurstücke Nr. 5865/1, 5865/5, 5867/7, 5867/11, 5867/13, 5867/15, 5867/17, 5867/18, 5867/19, 5867/20, 5868/1, 5868/2, 5869/1, 5869/2, 5870/2, 5870/3, 5871, 5872/1, 5873/5, 5873/6, 5873/7, 5874/3, 5874/5, 5874/6, 5874/7, 5875/1, 5875/2, 5876/1, 5876/2, 5877/2, 5877/3, 5877/4, 6116/3, 6117/2, 6117/3, 6117/4, 6117/8 und 6117/9 in Flur 31; Flurstücke Nr. 1202/3, 1202/6 und 6021/4 in Flur 13.

§ 3

Gegenstand der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Nicht berührte Vorhaben

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder auf Grund eines anderen, baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 24 Abs. 3 GemO am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ihre Geltungsdauer endet, sobald der Bebauungsplan, zu dessen Sicherung die Veränderungssperre erlassen wurde, in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veränderungssperre zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Lahnstein, Rathaus Kirchstraße 1, Raum 15 im ersten Obergeschoss, während der Sprechzeiten bereitgehalten wird.

*Lahnstein, den ...
Stadtverwaltung Lahnstein*

*(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister*

(Dienstsiegel)

Ausfertigung

Die vorstehende Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre wird hiermit ausgefertigt.

*Lahnstein, den ...
Stadtverwaltung Lahnstein*

*(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister*

(Dienstsiegel)

Karte des Geltungsbereiches

